

## Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

### Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften: Die 10 Irrtümer von Herrn Stefan Hebler (TdL)

11.10.2011 / überarbeitet 11.11.2011

#### Vorbemerkungen

Am 30.5.2011 haben sich die Tarifparteien (BMI, TdL, VKA, Verdi, GEW, dbb tarifunion) auf eine Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften geeinigt, da diese Startgutschriften laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) unverbindlich waren.

Bei den sog. rentenfernen Startgutschriften handelt es sich um Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für die Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ab Jahrgang 1947 (rentenferne Pflichtversicherte).

Stefan Hebler, Referent bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in Berlin, hat einen 12-seitigen Aufsatz unter dem Titel „**Zusatzversorgung: Verbesserungen bei den Startgutschriften der Späteinsteiger**“<sup>1</sup> geschrieben.

Zu diesem Aufsatz nehmen wir Stellung, da er nach unserer Auffassung eine Fülle von Irrtümern enthält, die wir im Folgenden richtig stellen. Stefan Hebler hat das Vergleichsmodell, das als Grundlage der Tarifeinigung diente, den Tarifparteien bereits am 9.12.2010 vorgestellt. Hebler ist auch Autor des Buches „Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ (erschienen im Richard Boorberg Verlag, 6. Auflage, 2008).

#### **Irrtum 1:**

#### **Nur geringe Absenkung des Leistungsniveaus in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

##### Statement Hebler

*„Die bisherige beamtenähnliche Gesamtversorgung wurde durch das sog. Punktemodell ersetzt. Im Zuge dieser Einigung wurden außerdem*

*- das Versorgungsniveau im Durchschnitt etwas abgesenkt*

*- ...*

*- ...“*

(siehe Hebler in ZTR 9/2011)

##### Statement Fischer/Siepe

Das ab 2002 eingeführte Punktemodell hat das Leistungsniveau in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Durchschnitt um ein Fünftel bzw. um 20 % abgesenkt, und zwar von durchschnittlich ehemals 20 % des Endgehalts bei 40 Pflichtversicherungsjahren (= 0,5 % pro Jahr x 40 Jahre) auf nur noch 16 % des Endgehalts (= 0,4 % pro Jahr x 40 Jahre). Eine Absenkung des Versorgungsniveaus im Punktemodell um durchschnittlich ein Fünftel bzw. um 20 % ist nicht nur „etwas“,

---

<sup>1</sup> Der Aufsatz wird wohl in Heft 9 des Jahrgangs 2011 der Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes (ZTR) erscheinen.

sondern relativ sogar mehr als die geplante Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung um 17 %, also bei der Standard- bzw. Eckrente (Durchschnittsverdienst über 45 Beitragsjahre) von 48 % des Bruttoendgehalts in 2001 auf nur noch 40 % im Jahr 2030.

Die Senkung des Versorgungsniveaus um 20 % im Punktemodell der Zusatzversorgung ist bereits den Presseveröffentlichungen von Verdi und Bundesinnenministerium (BMI) vom 14.11.2001 zu entnehmen. Brigitte Zypries, Ex-Bundesjustizministerin und als damalige BMI-Staatssekretärin zugleich Verhandlungsführerin für das BMI, bestätigte die Niveausenkung um 20 % in Interviews mit der Presse.

Berechnungen über das Leistungsniveau im Punktemodell sind dem Buch von **Fischer/Siepe „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ (erschienen im dbb verlag, 1. Auflage 2011)** zu entnehmen. Laut der dortigen Tabelle auf Seite 31 wird das Niveau von 0,4 % pro Jahr bei 45 Pflichtversicherungsjahren und einer angenommenen Gehaltssteigerung von 1,5 % pro Jahr genau erreicht. Bei einer geringeren Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bzw. bei höheren Steigerungsraten des Gehalts sinkt das Leistungsniveau unter 0,4 % pro Jahr.

**Tabelle 1: Punkterente in Prozent des Endgehalts pro Jahr**

Pflichtversicherungs-jahre	Entgeltsteigerung 1,5 % pro Jahr*	Entgeltsteigerung 2 % pro Jahr**	Entgeltsteigerung 2,5 % pro Jahr***	Entgeltsteigerung 3 % pro Jahr****
50 Jahre	0,42 %	0,37 %	0,32 %	0,29 %
45 Jahre	0,40 %	0,36 %	0,32 %	0,28 %
40 Jahre	0,38 %	0,35 %	0,31 %	0,29 %
35 Jahre	0,37 %	0,34 %	0,31 %	0,29 %
30 Jahre	0,36 %	0,33 %	0,31 %	0,29 %
25 Jahre	0,36 %	0,34 %	0,32 %	0,30 %

\*) untere Lohnvariante 2010-2020 laut Rentenversicherungsbericht 2010

\*\*\*) mittlere Lohnvariante 2010-2020

\*\*\*\*) mittlere Lohnvariante ab 2020

\*) untere Lohnvariante ab 2020

Hebler zweifelt die Absenkung um 20 % im Kapitel „Versorgungsniveau im Punktemodell“ auf Seite 116 seines Buches „Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ mit folgenden Worten an: *„Damit drängt sich die Vermutung auf, mit dem unterstellten Beitragssatz von 4 v.H. sei eine Absenkung des Versorgungsniveaus auf 80 v.H. des bisherigen Niveaus, also eine Absenkung um 20 v.H. vereinbart worden (4 v.H. sind 80 v.H. von 5 v.H.). Diese Aussage ist schon deshalb nicht richtig, weil es wegen der für die Gesamtversorgung typischen Unausgewogenheiten sehr oft zu Versorgungsrenten kam, die im Vergleich zu den sonstigen Versorgungsrenten und zur erbrachten Arbeitsleistung unverhältnismäßig hoch oder niedrig waren. Die höhere Leistungsgerechtigkeit des Punktemodells führt dazu, dass die Einschnitte in das bisherige Leistungsniveau teilweise deutlich höher, teilweise aber eben auch erheblich niedriger ausfallen als 20 v.H. In vielen Fallgestaltungen ergeben sich durch den Systemwechsel aber auch gar keine Einschnitte, sondern sogar teils deutliche Verbesserungen.“*

Diese Einschätzung von Hebler werden Fachleute, die sich mit dem von Professor Heubeck entwickelten Punktemodell eingehend beschäftigt haben, wohl kaum teilen. Dass der Systemwechsel in vielen Fallgestaltungen sogar zu deutlichen Verbesserungen geführt haben soll, ist eine Falschbehauptung von Hebler. Es sei nur daran erinnert, dass im alten System der Nettogesamtversorgung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Mindestversorgungsrente von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr garantiert war.

Eine weitere Senkung des Leistungsniveaus im Punktemodell über die bisherigen durchschnittlich 20 % hinaus ist im Übrigen fest eingeplant, wie verschiedenen Pressemitteilungen der Tarifparteien zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 zu entnehmen ist (Stichworte: Biometrie und Rechnungszins).

## **Irrtum 2:**

### **Voll-Leistung als Versorgungsrente, die der Versicherte nach 40 Jahren in der Zusatzversorgung erreichen könnte**

#### **Statement Hebler**

*„..... Vereinfacht ausgedrückt soll die Voll-Leistung unter Berücksichtigung bestimmter Annahmen und Maßgaben die Versorgungsrente darstellen, die der Versicherte hätte erreichen können, wenn er 40 Jahre in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes versichert gewesen wäre“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011).*

#### **Statement Fischer/Siepe**

Die sog. Voll-Leistung laut § 18 Abs. 2 BetrAVG errechnet sich aus 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (sog. maximale Nettogesamtversorgung) minus der fiktiven gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren (sog. Näherungsrente als maximale Grundversorgung nach unterstellten 45 Jahren). Nicht nur die Voll-Leistung, sondern auch die bestimmenden Größen „91,75 % des Nettoarbeitsentgeltes“ und „gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren“ sind rein fiktive Größen.

Mit der vom Pflichtversicherten tatsächlich erreichbaren Leistung haben sie nichts zu tun. Die Voll-Leistung stellt eben nicht die Versorgungsrente dar, die der Versicherte nach 40 Pflichtversicherungsjahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erreichen könnte.

Vereinfachungen von komplizierten Fachbegriffen wie beispielsweise Voll-Leistung, Nettogesamtversorgung oder Näherungsrente sind sicherlich sinnvoll. Wer jedoch wie Hebler derartig vereinfacht, dass geradezu zwingend Missverständnisse auftreten müssen, verfälscht und trägt nicht zur Klärung von Fachbegriffen bei.

### **Irrtum 3: Verworfenne Modelle sind nicht zielgenau**

#### **Statement Hebler**

„Insbesondere wurden folgende Modelle geprüft:

- **Berechnung der Startgutschrift mit dem Faktor 2,5 v.H. statt der gesetzlich in § 18 Abs. 2 BetrAVG vorgesehenen 2,25 v.H. ....**
- **Anhebung des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (2,25 v.H.) in Abhängigkeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung. ....**

Die vorgenannten Modelle wurden allesamt verworfen, insbesondere weil sie teilweise nicht zielgenau (nur) bei den Späteinsteigern nachgebessert, sondern die Startgutschriften aller Beschäftigten erhöht hätten“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011).

#### **Statement Fischer/Siepe**

Die Verfasser dieser Stellungnahme hatten bereits im Dezember 2010<sup>2</sup> und dann erneut im Juni 2011<sup>3</sup> eine zielgenaue Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten vorgeschlagen. Diese Vorschläge sahen vor, dass Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten bei einem Eintrittsalter ab 25 Jahren grundsätzlich den Faktor 2,5 % statt 2,25 % erhalten sollten, so dass ihre bisherige Startgutschrift dadurch um 11,1 % gestiegen wäre. Bei einem Eintrittsalter bis zu 20,5 Jahren sollte es bei dem bisherigen Faktor von 2,25 % bleiben. Eine individuelle bzw. pauschale Berechnung des Faktors (100: Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre) hätte dann nur bei einem Eintrittsalter von mehr als 20,5 und weniger als 25 Jahren erfolgen müssen. Damit wäre eine zielgenaue Neuregelung bei den Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten möglich gewesen, die eben nicht die Startgutschriften aller Beschäftigten erhöht hätte.

Hebler jedoch stellt diesen Vorschlag verzerrt dar, indem er sowohl die vom BGH aufgestellte Voraussetzung von längeren Ausbildungszeiten als auch die Differenzierung nach Eintrittsalter unterschlägt. Die von Hebler zusätzlich erwähnten Modelle (pauschale Berücksichtigung von Ausbildungszeiten oder alternativ beliebiger Vorzeiten, Einführung einer degressiven Versorgungsskala, Zuschlag in Fällen mit Steuerklasse I/0 bei Ermittlung der Voll-Leistung) stammen nicht von den Verfassern dieser Stellungnahme.

---

<sup>2</sup> Friedmar Fischer und Werner Siepe: [Standpunkt: Vorsicht, Falle! Schwachstellen des Vergleichsmodells der TdL](#)

<sup>3</sup> Friedmar Fischer und Werner Siepe: [Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 \(Az. IV ZR 74/06\)](#)

#### **Irrtum 4:**

### **Verworfenne Modelle könnten zur Altersdiskriminierung oder zu willkürlichen Verbesserungen führen**

#### **Statement Hebler**

„Sofern Modelle am Alter ansetzen, bestünde zudem das nicht unerhebliche Risiko einer Altersdiskriminierung.....“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011)

#### **Statement Fischer/Siepe**

Modelle, die am Alter ansetzen (gemeint ist wohl das Eintrittsalter, also beispielsweise Erhöhung auf jährlich 2,5 % der Voll-Leistung ab 25. Lebensjahr), können keine Altersdiskriminierung darstellen, wenn der Grund für das spätere Eintrittsalter allein in längeren Ausbildungszeiten bestand. Im Gegenteil: Es wäre laut BGH eine Art von Altersdiskriminierung, wenn Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter von mindestens 25 Jahren nur einen Anteilssatz von 2,25 % der Voll-Leistung pro Jahr bekämen, obwohl sie die für eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre (=  $100 \% : 2,25 \% = 44,44\dots$ ) gar nicht erreichen können.

Modelle mit Anknüpfung an die Steuerklasse (zum Beispiel an die Steuerklasse I/0 bei am 31.12.2001 Alleinstehenden) sind den Verfassern dieser Stellungnahme, die lediglich eine Erhöhung der Startgutschrift um maximal 11,11 % bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten vorgeschlagen hatten, nicht bekannt. Wieso eine gleich hohe prozentuale Erhöhung der Startgutschrift für die beiden fiktiven Steuerklassen I/0 (Alleinstehende) und III/0 (Verheiratete oder Alleinerziehende) zu einer willkürlichen Verbesserung bei am 31.12.2001 Alleinstehenden geführt hätte, bleibt völlig unklar.

#### **Irrtum 5:**

### **Die Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG entspricht der Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG**

#### **Statement Hebler**

„Mit seinem Vergleich nur der Vomhundertsätze unterstellt der BGH, dass die Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG auch als erreichbare Leistung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zugrunde gelegt werden könnte. ...“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011)

#### **Statement Fischer/Siepe**

Die Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG errechnet sich immer aus 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts minus der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren (siehe auch oben unter Irrtum 2).

Anders sieht die Berechnung der erreichbaren Leistung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG im Fall der Zusatzversorgung aus, wie unschwer der daran angelehnten Berechnung der Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte zu entnehmen ist. Die erreichbare Leistung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (sog. Vollrente) ergibt sich aus der tatsächlichen Nettogesamtversorgung (mit individuellem Nettoversorgungssatz von höchstens 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts bei vollendetem 65. Lebensjahr) minus der erreichbaren gesetzlichen Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr nach der

Rentenauskunft des jeweiligen Versicherungsträgers (früher BfA bzw. LVA, heute DRV Deutsche Rentenversicherung).

Rein fiktive und pauschale Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG einerseits und auf Grund individueller Daten geschätzte Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG andererseits können sich daher gar nicht entsprechen. Ob der BGH dies unterstellt, mag dahin gestellt bleiben. In der Praxis unterscheidet sich jedenfalls die Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG ganz erheblich von der Berechnung der Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG.

### **Irrtum 6:**

**Die Startgutschrift erhöht sich immer, wenn der Versorgungssatz nach § 2 Abs. 1 BetrAVG nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG liegt**

#### **Statement Hebler**

*„Ist der Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG also um mehr als 7,5 Prozentpunkte niedriger als der Vomhundertsatz nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, ist die Grenze der Angemessenheit überschritten und es kommt grundsätzlich zu einer Nachbesserung bei der bisherigen Startgutschrift .....“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011)*

#### **Statement Fischer/Siepe**

Die genannte Voraussetzung einer Differenz von mindestens 7,5 Prozentpunkten ist zwar notwendig für eine Nachbesserung der bisherigen Startgutschrift („Zuschlag“), aber nicht hinreichend. Bei am 31.12.2001 alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten wird die bisherige Startgutschrift in den weitaus meisten Fällen vom Mindestbetrag nach § 18 Abs. 4 BetrAVG oder der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV bestimmt. Sofern der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin unter der bisherigen Startgutschrift (in Höhe des Mindestbetrages oder der Mindeststartgutschrift) bleibt, kommt es zu keiner Nachbesserung.

Es ist daher ein Irrtum zu unterstellen, dass es immer zu einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift kommt, sofern der Versorgungssatz nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von am 31.12.2001 erreichter Pflichtversicherungsjahre zu den zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (sog. jährlicher Anteilssatz von 2,25 % x Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001) liegt. In den meisten Fällen der alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten entfällt der Zuschlag trotz Erfüllung dieser Bedingung.

## Irrtum 7:

### 13 % Zuschlag zur Startgutschrift im Beispiel 1

#### Statement Hebler

„Beispiel 1 (stark vereinfacht): Startgutschrift bisher 203,18 €, Zuschlag zur Startgutschrift (Verbesserung durch Vergleichsmodell) 26,61 €, Startgutschrift neu (insgesamt) 229,78 €“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011)

#### Statement Fischer/Siepe

Der Zuschlag von 13,1 % (26,61 € = 13 % von 203,18 € Startgutschrift bisher) erfolgt nur, wenn es sich um einen verheirateten rentenfernen Pflichtversicherten mit Steuerklasse III/0 handelt. Bei einem zum 31.12.2001 alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten mit Steuerklasse I/0 und einer angenommenen Näherungsrente von 1.000 € im stark vereinfachten Beispiel 1 läge die bisherige Startgutschrift bei 176,64 € (sog. Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV: 7,36 € pro Jahr x 24 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001) und nicht bei 203,18 €. Da der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG jedoch um rund 45 € unter der bisherigen Startgutschrift liegt, führt auch eine Erhöhung dieses Formelbetrages nicht zu einer Nachbesserung der bisherigen Startgutschrift.

Auch bei verheirateten rentenfernen Pflichtversicherten kann es zu dem Zuschlag von 13,1 % auf die bisherige Startgutschrift nur kommen, wenn das Eintrittsalter („Alter Beginn Pflichtversicherung“ genannt) tatsächlich bei 30 Jahren und das Geburtsdatum („Alter Systemwechsel“ genannt) im Dezember 1947 liegt. Der Zuschlag von 13,1 % fällt geringer bzw. höher aus, wenn Eintrittsalter oder Geburtsjahr variiert werden.

In der folgenden Tabelle 2 wird angenommen, dass sich nur das Eintrittsalter verändert, wobei das Geburtsjahr 1947 und der Geburtsmonat Dezember konstant bleiben sollen.

**Tabelle 2: Zuschläge zur Startgutschrift in Abhängigkeit vom Eintrittsalter für den Jahrgang 1947 nach dem Vergleichsmodell**  
(bei am 31.12.2001 verheirateten rentenfernen Pflichtversicherten)

Eintrittsalter*	§ 18 BetrAVG**	§ 2 BetrAVG – 7,5 %***	Zuschlag****
24 Jahre	67,5 %	65,67 %	---
25 Jahre	65,25 %	65,0 %	---
26 Jahre	63,0 %	64,29 %	2,0 %
27 Jahre	60,75 %	63,55 %	4,6 %
28 Jahre	58,5 %	62,77 %	7,3 %
29 Jahre	56,25 %	61,94 %	10,1 %
<b>30 Jahre *****</b>	<b>54,0 %</b>	<b>61,07 %</b>	<b>13,1 %</b>
31 Jahre	51,75 %	60,15 %	16,2 %
32 Jahre	49,5 %	59,17 %	19,5 %
33 Jahre	47,25 %	58,13 %	23,0 %

\*) Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienst („Alter Beginn Pflichtversicherung“)

\*\*) 2,25 % x Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

\*\*\*) bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre/ bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichte Pflichtversicherungsjahre x 100 minus 7,5 Prozentpunkte

\*\*\*\*) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %

\*\*\*\*\*) vereinfachtes Beispiel 1 laut Hebler-Aufsatz in ZTR 9/2011, Seiten 6 und 7

Die Tabelle 2 verdeutlicht, dass der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift steigt bzw. sinkt, wenn das Eintrittsalter steigt bzw. sinkt. Somit gelten hinsichtlich des Eintrittsalters (bei gleichem Jahrgang und Familienstand mit Steuerklasse III/0) folgende Regeln:

„**Je später** (z.B. Eintrittsalter ab 30 Jahre), **desto besser** (d.h. steigender Zuschlag)“  
und  
„**Je früher** (z.B. Eintrittsalter bis 28 Jahre), **desto schlechter** (d.h. sinkender Zuschlag)“

Diese Regeln beschreiben aus mathematischer Sicht die Auswirkungen des Vergleichsmodells unter dem alleinigen Gesichtspunkt des Eintrittsalters in den öffentlichen Dienst und haben nicht das Geringste mit populistischen Parolen zu tun.

Der Vollständigkeit halber sollen auch die Auswirkungen auf den Zuschlag in der folgenden Tabelle 3 erläutert werden, wenn sich nur der Geburtsjahrgang verändert und das Eintrittsalter mit 30 Jahren wie im vereinfachten Beispiel 1 von Hebler gleich bleibt.

**Tabelle 3: Zuschläge zur Startgutschrift in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang für das Eintrittsalter von 30 Jahren nach dem Vergleichsmodell (bei am 31.12.2001 verheirateten rentenfernen Pflichtversicherten)**

Jahrgang*	§ 18 BetrAVG**	§ 2 BetrAVG – 7,5 %***	Zuschlag****
1947	54,0 %	61,07 %	13,1 %
1948	51,75 %	58,21 %	12,5 %
1949	49,5 %	55,36 %	11,8 %
1950	47,25 %	52,5 %	11,1 %
1951	45,0 %	49,64 %	10,3 %
1952	42,75 %	46,79 %	9,5 %
1953	40,5 %	43,93 %	8,5 %
1954	38,25 %	41,07 %	7,4 %
1955	36,0 %	38,21 %	6,1 %
1956	33,75 %	35,36 %	4,8 %
1957	31,5 %	32,5 %	3,2 %
1958	29,25 %	29,64 %	1,3 %
1959	27,0 %	26,79 %	---
1960	24,75 %	23,93 %	---
1961	22,5 %	21,07 %	----

\*) Geburtsjahrgang mit Geburtsmonat Dezember (2001 minus „Alter Systemwechsel“)

\*\* ) 2,25 % x Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

\*\*\* ) bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre/ bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichte Pflichtversicherungsjahre x 100 minus 7,5 Prozentpunkte

\*\*\*\* ) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %

\*\*\*\*\* ) vereinfachtes Beispiel 1 laut Hebler-Aufsatz in ZTR 9/2011, Seiten 6 und 7

**Fazit:**

Nur im Hebler-Beispiel 1 (Eintrittsalter 30 Jahre, Geburtsjahrgang 1947, verheiratet am 31.12.2001) erfolgt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in Höhe von 13 %. Bei Variation von Eintrittsalter und Geburtsjahrgang im stark vereinfachten Hebler-Beispiel wird klar: Alle Rentenfernen mit einem Eintrittsalter bis 25 Jahre und



alle Geburtsjahrgänge ab 1959 erhalten keine Nachbesserung ihrer bisherigen Startgutschrift und gehen somit völlig leer aus.

Die Aussage von Hebler **„Die Verbesserungen werden sich überwiegend bei Beschäftigten ergeben, die bei Einstellung älter als 24 und bei Systemwechsel älter als 40 Jahre waren“** (siehe ZTR 9/011) ist also auch bei Variation des Hebler-Beispiels falsch, da Rentenferne mit Eintrittsalter 25 Jahre und Jahrgang ab 1959 (bei Systemwechsel älter als 42 Jahre) keine Nachbesserung ihrer bisherigen Startgutschrift erhalten.

Wenn man alle denkbaren Möglichkeiten hinsichtlich Eintrittsalter, Jahrgang und Familienstand zum 31.12.2001 berücksichtigt, müsste der richtige Satz heißen: **„Zuschläge auf die bisherige Startgutschrift sind bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nur möglich bei Rentenfernen, die bei Einstellung älter als 25 Jahre und vor 1961 geboren sind“**.

### **Irrtum 8:**

**Die Nachbesserung der Startgutschrift beim Vergleichsmodell liegt in vielen Fällen über der Nachbesserung bei anderen Modellen**

#### **Statement Hebler**

*„Die Höhe der Nachbesserung ist dabei von den Faktoren im Einzelfall abhängig. Sie wird für eine Vielzahl von Betroffenen jedoch deutlich über der Verbesserung bei anderen Modellansätzen ...liegen.....“* (siehe Hebler in ZTR 9/2011).

#### **Statement Fischer/Siepe**

In den meisten Fällen liegt der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten bei einem Faktor von 2,5 % statt 2,25 % höher als Vergleichsmodell. Wie die Tabelle 2 zeigt, errechnen sich nur in 4 Fällen (Eintrittsalter 30 bis 33 Jahre) höhere Zuschläge von 13 bis 23 % im Vergleich zu 11,1 % im Falle des Faktors 2,5 %. In 6 Fällen (Eintrittsalter 24 bis 29 Jahre) liegt der Zuschlag beim Vergleichsmodell niedriger und entfällt völlig bei einem Eintrittsalter von 24 und 25 Jahren.

Das stark vereinfachte Hebler-Beispiel 1 sei einmal konfrontiert mit dem Original-Beispiel für einen der beiden Verfasser dieser Stellungnahme. Fischer (geboren im Januar 1947 und Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1973, also kurz vor Vollendung seines 26. Lebensjahres) erhält nach dem Vergleichsmodell einen Zuschlag von nur 2,2 % auf seine bisherige Startgutschrift. Würde aber der Faktor von 2,25 auf 2,5 % pro Jahr erhöht, könnte er mit einem Zuschlag von immerhin 11,1 % rechnen.

### **Irrtum 9:**

**Die Nachbesserung der Startgutschrift beim Vergleichsmodell liegt auch bei sehr spätem Eintrittsalter über der Nachbesserung bei anderen Modellen**

#### **Statement Hebler**

*„Beispiel 2 (vereinfacht), Alter Beginn Pflichtversicherung 37, Alter Systemwechsel 54, bisherige Startgutschrift 143,92 €, neue Startgutschrift 163,68 €, Zuschlag zur Startgutschrift 19,76 € ....“*

Die so begrenzte Voll-Leistung führt aber auch in diesem Beispiel dazu, dass die Nachbesserung immer noch höher ist als bei den anderen alternativen Modellen.....“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011)

### **Statement Fischer/Siepe**

In der Tat liegt der Zuschlag in diesem Hebler-Beispiel 2 bei einem Eintrittsalter von 37 (!) Jahren bei 13,7 % - und zwar trotz Kürzung der Voll-Leistung nach einer außerordentlich komplizierten Berechnungsmethode, die im Hebler-Artikel erläutert wird. Der Vergleich mit „nur“ 11,1 % bei der Erhöhung des Faktors von 2,25 auf 2,5 % hinkt aber ebenso wie im Beispiel 1.

Hebler verzichtet auch im Beispiel 2 auf eine Variation des Geburtsjahrgangs oder des Familienstandes am 31.12.2001. Hätte er einen jüngeren Geburtsjahrgang (zum Beispiel 1957) oder einen am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen mit Durchschnittsverdienst gewählt, wäre der Zuschlag sehr viel geringer ausgefallen oder ganz entfallen.

Bemerkenswert:

Hebler unterschlägt auch völlig, dass ausgerechnet verheiratete ältere Spitzenverdiener mit sehr spätem Eintrittsalter (z.B. 40 Jahre und mehr) besonders hohe Zuschläge auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, während alleinstehende ältere Durchschnitts- und Höherverdiener auch bei spätem Eintrittsalter fast immer leer ausgehen.

### **Irrtum 10:**

**Das von den Tarifparteien verabschiedete Vergleichsmodell ist einfach, transparent und systematisch sauber**

### **Statement Hebler**

„Mit dem Vergleichsmodell wird die Tarifreform 2001 in der Zusatzversorgung nunmehr abgeschlossen und für die Betroffenen Rechtssicherheit hergestellt. Die Tarifvertragsparteien haben ein einfaches, transparentes und systematisch sauberes Modell vereinbart, um die vom BGH festgestellte Benachteiligung der Späteinsteiger zu beseitigen....“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011)

### **Statement Fischer/Siepe**

Wie die Verfasser dieser Stellungnahme in dem vom VSZ ([www.vsz-ev.de](http://www.vsz-ev.de)) in Auftrag gegebenen 58-seitigen **Gutachten „Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus mathematischer und ökonomischer Sicht“**, Juli 2011, (siehe Kurzfassung<sup>4</sup> bzw. Langfassung<sup>5</sup>) ausführlich begründet haben, ist die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften kompliziert, intransparent und unsystematisch. Das genaue Gegenteil von dem, was Hebler behauptet, ist der Fall.

Der Leser möge anhand des neu gefassten § 33 Abs. 1 ATV<sup>6</sup> (siehe auch die Anlage) selbst entscheiden, ob diese von den Tarifparteien getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften einfach, transparent und systematisch sauber

<sup>4</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ\\_Gutachten\\_2011\\_Kurzfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ_Gutachten_2011_Kurzfassung.pdf)

<sup>5</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

<sup>6</sup> <http://bit.ly/nGs3QG>

(siehe Hebler-These) oder aber kompliziert, intransparent und unsystematisch (siehe Fischer/Siepe-These) ist.

Das Vergleichsmodell ist ungeeignet, die vom BGH festgestellte Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Die bisher schon bestehende Ungerechtigkeit wird im Gegenteil noch vertieft.

Eine spürbare Verbesserung der rentenfernen Startgutschriften wird es nur in Ausnahmefällen bei älteren, verheirateten Spitzenverdienern mit sehr spätem Eintrittsalter geben. Dass die Neuregelung bei der VBL nur „*bei über 14 % der rentenfernen Beschäftigten zu einer Nachbesserung*“ führen soll, steht im Widerspruch zu der von Hebler behaupteten „*erheblichen Zahl von Fällen*“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011). Zudem ist zu befürchten, dass ausgerechnet die am stärksten negativ Betroffenen (zum Beispiel ältere, alleinstehende Rentenferne) überhaupt keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, auch wenn sie wegen einer längeren Ausbildungszeit erst mit 25 Jahren oder später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Für die Betroffenen wird keine Rechtssicherheit hergestellt, da mit Sicherheit wiederum langjährige gerichtliche Auseinandersetzungen folgen werden. Ob die Gerichte an der rechtlichen Zulässigkeit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften keine Zweifel haben, muss abgewartet werden. Jedenfalls entscheiden letztlich nicht die Tarifparteien, ob die getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften rechtssicher und damit verbindlich ist.

### **Bewertung und Schlussbemerkungen**

Die Bewertung von kritischen Äußerungen zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften durch Hebler ist diffamierend, soweit sie sich unausgesprochen, aber ganz offensichtlich auf die bisherigen Veröffentlichungen der Verfasser dieser Stellungnahme bezieht.

Dass die Sachaussagen „Je später, desto besser“ oder „Je früher, desto schlechter“ keine populistischen Parolen darstellen, wurde bereits unter „Irrtum 7“ durch die Auswertung der Tabelle 2 bewiesen. Die Verfasser dieser Stellungnahme haben bei ihrer Kritik der getroffenen Neuregelung auch nie gefordert, eine Verbesserung der Startgutschriften auf alle rentenfernen Pflichtversicherten auszudehnen.

Es sei an dieser Stelle auf folgende Veröffentlichungen von Fischer/Siepe verwiesen:

- 57-seitiges VSZ-Gutachten „Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und mathematischer Sicht“ (Kurzfassung siehe Fußnote 4 und Langfassung siehe Fußnote 5)
- 300-seitiges kostenloses E-Book zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften – Analyse und Kritik<sup>7</sup>
- Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ (erschienen im dbb verlag, insbesondere Kapitel 8.1 „Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung“ auf den Seiten 107 bis 112).

Stefan Hebler (TdL) hat sich einer Kritik an den Neuregelungen durch die Verfasser dieser Stellungnahme oder durch Anwälte des VSZ (Verein zur Sicherung der

---

<sup>7</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book\\_Wuerdigung\\_Neuregelungen\\_ZV.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book_Wuerdigung_Neuregelungen_ZV.pdf)

Zusatzversorgung) nie gestellt und auch nie stellen wollen, wie bereits aus einem Protokoll über eine am 5.4.2011 erfolgte Gesprächsrunde zwischen Hebler (TdL), der Leitenden Ministerialrätin Oetzmann sowie vier betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten im niedersächsischen Finanzministerium hervorgeht. Frau Oetzmann ist im Referat 25 des niedersächsischen Finanzministeriums für Besoldungs- und Versorgungsfragen zuständig und außerdem für den Verwaltungsratsvorsitz des niedersächsischen Finanzministers und TdL-Vorsitzenden Hartmut Möllring bei der VBL in Karlsruhe. Eingeweihte wissen, dass die TdL und das niedersächsische Finanzministerium seit über einem Jahrzehnt eine führende Rolle bei Besoldungs- und Versorgungsfragen für Angestellte in den Ländern spielen.

Da seitens der TdL und der anderen öffentlichen Arbeitgeber BMI und VKA auch eine weitere Senkung des Leistungsniveaus im Punktemodell fest vorgesehen ist und mit Einverständnis der Gewerkschaften auch kommen wird, ist die Zukunft der Zusatzversorgung aus Betroffenen­sicht eher düster. Die im Aufsatz von Herrn Hebler gemachte Aussage *„Mit einem dem Leistungsrecht der Zusatzversorgung zugrunde liegenden Beitragsniveau von 4 v.H. erhalten die Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch nach dem Systemwechsel 2001 eine Zusatzversorgung, die in der gewerblichen Wirtschaft durchaus ihresgleichen suchen kann“* (siehe Hebler in ZTR 9/2011) wird nach der weiteren Senkung des Versorgungsniveaus immer weniger wahr.

Die **„Zusatzversorgung 21“** sollte nach der festen Meinung der Verfasser dieser kritischen Würdigung des Hebler-Aufsatzes nicht ausschließlich den öffentlichen Arbeitgebern (BMI, TdL und VKA) im Einvernehmen mit BMF, VBL und AKA überlassen bleiben. Sofern allerdings auch die Gewerkschaften Verdi, GEW und dbb tarifunion wie bisher in der Zusatzversorgung dasjenige folgsam und kritiklos abnicken, was die Arbeitgeberseite vorschlägt, bleibt den Betroffenen nur der öffentliche Aufruf zu einer leistungsstarken und vor allem auch gerechteren **„Zusatzversorgung 21“**.

Dr. Friedmar Fischer  
Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wuerdigung\\_Aufsatz\\_Hebler\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wuerdigung_Aufsatz_Hebler_2011.pdf))